

**Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des  
Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung  
(Organisationsgesetz); Schaffung von Rechtsgrundlagen für  
die Fachstelle Personalsicherheit**

Fragebogen für die Anhörung  
vom 6. Dezember 2013 bis zum 7. März 2014

---

Name / Organisation:	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste
Kontaktperson:	Präsident Stefan Liembd
Kontaktadresse:	Soziale Dienste Wettingen, 5430 Wettingen
Telefon / E-mail:	056 437 74 01 / info@vags.ch

Einzureichen (vorzugsweise elektronisch) an:  
Departement Gesundheit und Soziales, Generalsekretariat, Rechtsdienst, Bachstrasse  
15, 5001 Aarau,  
z.H. Herr Roger Lehner, Tel. 062 835 29 17, rechtsdienst.dgs@ag.ch

**Nr. 1) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenbekanntgabe an die Fachstelle Personalsicherheit**

Gemäss § 8 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) bedarf die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten einer gesetzlichen Grundlage. Die Fachstelle Personalsicherheit soll mit Gerichten, Strafverfolgungsbehörden und den punktuell beigezogenen Expertinnen und Experten besonders schützenswerte Daten der drohenden oder gewalttätigen Person (Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gegenüber der drohenden oder gewalttätigen Person) austauschen können, wenn dies zur Erfüllung ihrer beratenden und präventiven Aufgabe erforderlich ist. Für diese Datenbekanntgabe soll eine gesetzliche Grundlage im Organisationsgesetz geschaffen werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

**Nr. 2) Regelung der beratenden und präventiven Aufgaben der Fachstelle Personalsicherheit**

Im Organisationsgesetz sollen neu auch die beratenden und präventiven Aufgaben der Fachstelle Personalsicherheit geregelt werden. Sie soll Auskünfte über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen einholen, mit Einwilligung der Beteiligten im Rahmen ihrer beratenden und präventiven Aufgabe vermitteln und fallbezogen Expertinnen und Experten beiziehen können. Zudem soll sie weitere Organisationseinheiten informieren können, wenn ein erkennbar hohes Gefährdungspotential für weitere Mitglieder von Zielgruppen vorliegt und deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

### Nr. 3) Regelung der Zielgruppen der Fachstelle Personalsicherheit

Die Zielgruppen der Fachstelle Personalsicherheit sollen neu im Organisationsgesetz definiert werden. Folgende Zielgruppen sollen die beratenden und präventiven Dienstleistungen der Fachstelle Personalsicherheit beanspruchen dürfen:

- Mitglieder des Grossen Rats
- Mitglieder des Regierungsrats
- Mitglieder der Gerichte
- kantonales Verwaltungs- und Gerichtspersonal
- kommunale Lehrpersonen

Zudem soll die Fachstelle Personalsicherheit gegenüber folgenden Zielgruppen ihre Dienstleistungen erbringen können:

- Organe und Mitarbeitende der selbständigen kantonalen Anstalten
- Organe und Mitarbeitende der vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften
- kommunale Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte

Mit dieser Regelung sollen Behördenmitglieder und Verwaltungsangestellte von Kanton und Gemeinden sowie Lehrpersonen von Kanton und Gemeinden als Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen erfasst werden. Das Angebot soll auch kantonalen selbständigen und unselbständigen Anstalten sowie den vom Kanton beherrschten Aktiengesellschaften zur Verfügung stehen. Sollten zahlreiche Gemeinden das Angebot in Anspruch nehmen, soll nach dem Vorbild anderer Kantone ein Bedrohungsmanagement-Netzwerk mit zusätzlichen regionalen oder kommunalen Kontaktpersonen aufgebaut werden.

Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

#### Bemerkungen:

Die Einbindung der Gemeinden ist sinnvoll. Die Gemeinden sind näher bei der Bevölkerung als der Kanton. Die drohenden Personen machen oftmals keinen Unterschied zwischen Angestellten der Gemeinden und dem Kanton. Verwaltungsangestellte werden als "staatliche" Vertreter wahr genommen.

#### Nr. 4) Gesamtbeurteilung

Wie bewerten Sie gesamthaft die vorgeschlagene Teilrevision des Organisationsgesetzes?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Keine Stellungnahme			

**Bemerkungen:**

Andere Kantone gliedern die Fachstelle bei der Kantonspolizei an. Wäre die Angliederung dieser Fachstelle bei der Kantonspolizei Aargau nicht prüfenswert? In diesem Falle müsste das kantonale Polizeigesetz (teil-)revidiert werden.